

# ROSENBERGER & KOCH

RECHTSANWÄLTE IN ÜBERÖRTLICHER SOZIELTÄT

RAE ROSENBERGER & KOCH • NEUER WALL 72 • 20354 HAMBURG

Redaktion diebewertung.de  
Herrn Thomas Bremer  
Jordanstraße 12

04177 Leipzig

vorab per E-Mail [redaktion@diebewertung.de](mailto:redaktion@diebewertung.de)

Hamburg, 15.07.2016

Unsere Akte: 119/16K75 te/ko/sw D5/3852  
Ihre E-Mail vom 11.07.2016  
Anfrage wegen Mandat Lombardium/Fidentum usw.

Sehr geehrter Herr Bremer,

auf Ihre E-Mail vom 31.07.2016 nehme ich Bezug und teile Ihnen hierzu als Seniorpartner unserer Sozietät das Folgende mit:

1. Als Rechtsanwälte unterliegen wir einer umfassenden beruflichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit über alles, was uns in Ausübung unseres Berufes bekannt geworden ist, § 43a Abs. 2 BRAO und § 2 BORA. Dieser Verschwiegenheitspflicht unterliegt nicht nur der Inhalt eines von einem Mandanten erteilten Mandates und die hierzu erteilten Information, sondern auch bereits der Sachverhalt einer Mandatserteilung selbst. Ein Verstoß gegen diese berufliche Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts ist nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar.

Deshalb sind wir schon aus rechtlichen Gründen daran gehindert, Auskunft zu erteilen, ob und wenn ja, von welcher Person oder welchem Unternehmen unserer Kanzlei ein Mandat in einer Rechtsangelegenheit erteilt worden ist.

Eine Antwort zu den in Ihrer E-Mail zu Ziffer 1. und Ziffer 10. gestellten Fragen kann und wird deshalb nicht erfolgen.

## HAMBURG

BERND MICHAEL ROSENBERGER  
DR. ERNST-GERALD KOCH \*<sup>2</sup>  
VOLKER HORST KRAUSE  
DR. BERNHARD HÖPFNER \*<sup>1</sup>  
DR. BEATRIX JOOS

PAULSENHAUS  
NEUER WALL 72  
20354 HAMBURG  
TEL.: 040 - 303 88 69 0  
FAX.: 040 - 303 88 69 69  
[hamburg@roko-law.de](mailto:hamburg@roko-law.de)  
GERICHTSFACH 354

## BERLIN

JÖRG THOMAS\*<sup>1</sup>\*<sup>3</sup>, LL.M. University of London

## DRESDEN

SPYROS AROUKATOS  
JEANETTE AROUKATOS  
ALEXANDER R. GÖBEL \*<sup>1</sup>

## ROSTOCK

ROLAND HAMMER

---

\*<sup>1</sup> Fachanwalt für Arbeitsrecht  
\*<sup>2</sup> Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
\*<sup>3</sup> Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

---

[www.roko-law.de](http://www.roko-law.de)

---

Kontoverbindungen Hamburg:

Commerzbank AG  
IBAN: DE12 2008 0000 0691 4202 00  
BIC: DRESDEFF200

Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE50 2005 0550 1280 3157 12  
BIC: HASPDEHHXXX

Postbank Hamburg  
IBAN: DE26 2001 0020 0574 9492 08  
BIC: PBNKDEFF

DKB Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE17 1203 0000 1035 7735 87  
BIC: BYLADEM1001

2. Sie erwähnen in Ihrer E-Mail ein angeblich *"umfangreiches Informationsmaterial zu der Zusammenarbeit zwischen der Kanzlei Rosenberger & Koch Hamburg und Unternehmen aus der Lombardium-Gruppe"*, das *"man"* Ihnen *"zugearbeitet"* hätte.

Aus einem solchen nicht näher beschriebenen "Informationsmaterial" ziehen Sie dann im Rahmen des nachfolgenden Fragenkatalogs Schlussfolgerungen und stellen Vermutungen auf, die durch Sachverhalte nicht belegt oder gar begründet werden. Es ist nicht unsere Aufgabe, auf solche unsubstantiierten Vermutungen zu antworten. Hierzu müssten Sie schon mitteilen, wer Ihnen welche Sachverhaltsinformation erteilt hat und mit welchen Dokumenten oder sonstigen Unterlagen diese belegt worden sind.

3. Unsere anwaltliche Schweigepflicht hindert uns allerdings nicht daran mitzuteilen, dass in Ihrem Fragenkatalog behauptete Mandate unserer Sozietät nicht übertragen wurden und behauptete Erklärungen Dritter uns nicht mitgeteilt wurden:

- 3.1 Unsere Kanzlei war weder mit der Erstellung oder im Zusammenhang mit der Erstellung des Verkaufsprospektes "LombardClassic 3" mandatiert noch mit der Prüfung dieses Prospektes. Gemäß einem uns vorliegenden Prospektexemplar war Datum der Prospektaufstellung bereits der 18.10.2013.

Gleiches gilt für den Verkaufsprospekt "LombardClassic 2", der bereits zu einem erheblich früheren Zeitpunkt aufgestellt worden ist.

- 3.2 Von unserer Kanzlei wurde weder der Prospekt "LombardClassic 3" noch der Prospekt "LombardClassic 2" rechtlich geprüft, weil dies, wie ausgeführt, nicht Inhalt eines Mandates war und auch im Rahmen anderer Mandatsbearbeitung nicht erforderlich gewesen ist.

- 3.3 Sie führen aus, dass unsere Kanzlei durch unsere Kollegin Frau Rechtsanwältin Dr. Joos, in den Jahren 2014 und 2015 Korrespondenz mit der BaFin bezüglich "Nachträgen" zu dem Verkaufsprospekt "LombardClassic 3" geführt hätte.

Ohne dies weiter zu kommentieren, weisen wir darauf hin, dass es sich bei Einholung der Billigung der BaFin betreffend einen Nachtrag zu einem bereits gebilligten Verkaufsprospekt um ein formalisiertes Verfahren handelt, bei dem der hinterlegte Antrag von der BaFin nur auf Vollständigkeit sowie auf Kohärenz und Verständlichkeit seines Inhalts geprüft werden muss (§§ 11 Abs. 1 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 2 Vermögensanlagengesetz). Uns liegt zudem ein Schreiben der BaFin vom 20.08.2015 vor, mit dem diese einen Nachtrag zu dem Verkaufsprospekt "LombardClassic 3" in der letzten vorgelegten Fassung gebilligt hat.

- 3.4 Uns ist nicht bekannt, dass die BaFin im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt "LombardClassic 3" in den Jahren 2014 oder 2015 vor dem 26.11.2015 eine Untersagungsverfügung erlassen oder angedroht hätte.

Am 08.12.2015 erfuhren wir aus öffentlichen Verlautbarungen über das Internet, u.a. der BaFin-Verbrauchermitteilungen, dass *"die BaFin der Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG, Hamburg mit Bescheid vom 04.12.2015 aufgegeben [habe], das ohne Erlaubnis betriebene Kreditgeschäft sofort einzustellen und die Darlehensverträge unverzüglich abzuwickeln"*. Zur Begründung wurde dort mitgeteilt: *"Das in Hamburg ansässige Pfandleihhaus belieh Inhabergrundschuldbriefe und Inhaberaktien. Es betreibt hierdurch das Kreditgeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin"*. Wir verweisen insoweit auf die Mitteilungen der BaFin.

Erst im Frühjahr diesen Jahres erhielten wir in anderem Zusammenhang Kenntnis von dem dieser Verlautbarung zugrunde liegenden Bescheid der BaFin an die Lombardium Hamburg GmbH & Co. KG mit Datum 26.11.2015.

In einem Verfahren wegen dieses Bescheides der BaFin war unsere Kanzlei nicht mandatiert.

- 3.5 Uns ist nicht bekannt, dass eine Rechtsanwaltskanzlei, die angeblich mit dem Verkaufsprospekt "LombardClassic 3" befasst war, im Jahre 2013 das Mandatsverhältnis mit dem in Ihrer E-Mail unter Ziffer 4. angegebenen Hinweis oder mit dem in Ihrer E-Mail zu Ziffer 6. wiedergegebenen angeblichen Warnhinweis beendet hätte.
- 3.6 Zu Ziffer 7. Ihrer E-Mail nehmen Sie auf eine Auseinandersetzung mit der Sparkasse Holstein Bezug. Ohne die dortigen Ausführungen weiter zu kommentieren weisen wir darauf hin, dass diese Auseinandersetzung durch einen uns vorliegenden gerichtlichen Vergleich der Parteien beendet worden ist, nachdem zuvor zur Entkräftung der Behauptungen der Sparkasse Holstein von der Gegenpartei umfangreiche Belege und Schriftstücke vorgelegt worden sind.
- 3.7 Zur Berichterstattung über Vorgänge um das "Pfandhaus Lombardium" und laufende Ermittlungen der Staatsanwaltschaft verweisen wir auf den am 12.07.2016 erschienen Beitrag in dem "Hamburger Abendblatt" (Seite 14). Weitere Kenntnisse von solchen Ermittlungen über die Presseveröffentlichungen hinaus haben wir nicht, insbesondere nicht aufgrund einer Mandatierung durch Lombardium oder einen der in dem Ermittlungsverfahren Beschuldigten. Unsere Kanzlei führt nur zivilrechtliche Verfahren.

ROSENBERGER & KOCH

- 4 -

Etwaige weitere Korrespondenz in dieser Sache führen Sie mit unserer Kanzlei bitte nur noch auf dem Postwege. Hierbei autorisieren Sie uns gegenüber erfolgende Mitteilungen oder abgegebene Erklärungen bitte stets mit Ihrer Unterschrift.

Mit freundlichen Empfehlungen  
Rosenberger & Koch



Dr. Ernst-Gerald Koch  
Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Bank- und Kapitalmarktrecht